



BEITRAGSREGLEMENT

Revidiert am 09.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundlagen.....	3
Art. 2	Inhalt, Geltungsbereich, Vertraulichkeit.....	3
Art. 3	Allgemeiner Verbandsbeitrag	3
Art. 4	Importbeitrag	5
Art. 5	Sonderbeiträge.....	5
Art. 6	Passivmitglieder	5
Art. 7	Rechnungsstellung	5
Art. 8	Schlussbestimmungen	6
1.	Allgemeiner Verbandsbeitrag (Art. 3 Beitragsreglement)	7
2.	Beitrag für die Importregelung.....	9
3.	Beitrag für Passivmitglieder	10

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten von SWISSCOFEL. Es wurde an der Generalversammlung vom 09.05.2023 mit der gemäss Art. 10, Ziffer 6 der Statuten erforderlichen 2/3-Mehrheit angenommen und tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Art. 2 Inhalt, Geltungsbereich, Vertraulichkeit

2.1 Die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen gelten:

- a) Bezüglich des allgemeinen Verbandsbeitrags für alle SWISSCOFEL-Aktivmitglieder
- b) Bezüglich des Importbeitrages für alle Mitgliederfirmen, welche Früchte, Gemüse, Kartoffeln oder Spezialprodukte in die Schweiz einführen
- c) Bezüglich Sonderbeiträgen, welche entweder im Verband allgemein oder auf Produktgruppen und Fachzentren bezogen, erhoben werden für die vom Beschluss betroffenen Mitglieder
- d) Für Passivmitglieder des Verbandes

2.2 In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements beschliessen (individuelle Rabatte).

2.3 Alle von den Mitgliedern gelieferten betrieblichen Angaben, insbesondere die Umsatz- und Absatzdaten, werden streng vertraulich behandelt und dürfen nur mit der expliziten Einwilligung des Mitglieds anderweitig als für die Berechnung der Mitgliederbeiträge verwendet werden. Der Zugang auf die Daten ist auf den Direktor/die Direktorin, den Präsidenten/ die Präsidentin, den Buchhalter/die Buchhalterin sowie maximal 1 Fachperson beschränkt

Art. 3 Allgemeiner Verbandsbeitrag

3.1 Mitglieder entrichten jährlich einen variablen Umsatzbeitrag. Dieser ergibt sich als Multiplikation des von der Generalversammlung festgelegten Promillesatzes vom jährlichen Verkaufsumsatz des Mitglieds. Es wird ein Minimal-Beitrag für Aktivmitglieder festgelegt. Der Promille-Satz wird für die Gruppen «Grosshandel», «Detailhandel» und «Convenience-Verarbeiter (KüFe)» einzeln festgelegt

3.2 Als Jahres-Gesamtumsatz gilt der von der Mitgliedsfirma und ihren Zweigbetrieben am Markt erzielte Verkaufserlös mit Früchten, Gemüsen, Kartoffeln, Speisepilzen und küchenfertig verarbeiteten Produkten für die menschliche Ernährung sowie Produkten aus weiteren Spezialkulturen. Dazu gehören die Erlöse aus dem Inland-, Import- und Exporthandel in CHF pro Jahr, exkl. Tauschgebinderkosten und Mehrwertsteuer.

- 3.3** Umsatzstarken Mitgliedsfirmen kann ein prozentualer Rabatt auf der Summe des variablen Beitrags gewährt werden.
- 3.4** Der Vorstand kann der Generalversammlung jährlich einen Rabatt auf den allgemeinen Mitgliederbeiträgen beantragen, der den Mitgliedern zu gewähren ist. Diese Möglichkeit dient primär dem Ausgleich des Verbandshaushalts, um grössere Gewinn- oder Verlustvorträge auszugleichen. Der Rabatt gilt in keinem Fall als Präjudiz für weitere Jahre, sondern wird jährlich neu beantragt. Mindestbeiträge sind von diesen Rabatten ausgeschlossen.
- 3.5** Zwecks Erfassung des Gesamtumsatzes des abgelaufenen Jahres erhalten die Mitglieder jeweils zu Beginn des Jahres einen Erhebungsbogen oder die Aufforderung zur Eingabe auf einem digitalen Portal. Die Zahlen müssen der Geschäftsstelle jeweils bis spätestens 15.2. wahrheitsgetreu und vollständig übermittelt werden. Der Direktor/die Direktorin hat in Absprache mit dem Vorstand das Recht, durch eine unabhängige Stelle eine Kontrolle der Umsätze durchführen zu lassen, wenn berechtigte Zweifel an der Korrektheit der gemeldeten Zahlen bestehen.
- 3.6** Wird die Meldung nach zweimaliger Mahnung nicht abgesetzt, kann die Geschäftsstelle eine Einschätzung vornehmen. Diese erfolgt (vorbehältlich grösserer Veränderungen wie Fusionen, Übernahme oder ähnlichen Transaktionen) in der Regel durch einen Aufschlag von 10 % auf den letzten gemeldeten Umsatz.
- 3.7** Der Allgemeine Verbandsbeitrag deckt insbesondere die folgenden Aufwendungen des Verbands ab:
- a) Die Erfüllung der übergeordneten, gesamtverbandlichen Aufgaben gemäss Art. 2 der Statuten SWISSCOFEL, mit Ausnahme der Importregelung und entgeltlicher Dienstleistungen
 - b) Die gesamte ehrenamtliche Tätigkeit in Organen, Kommissionen, Produktgruppen; Fachzentren und weiteren Gremien
 - c) Die gesamten Geschäftsstellenkosten mit Ausnahme der durch den Importbeitrag oder externe Dienstleistungen abgedeckten Aufwendungen
 - d) Die Zuwendungen an allgemeine Fonds des gesamten Verbands
 - e) Die Beiträge an andere Organisationen
- 3.8** Der Mitgliederbeitrag wird pro-rata ab Aufnahmedatum erhoben. Bei Austritt ist er bis Ende Jahr geschuldet

Art. 4 Importbeitrag

4.1 Der Importbeitrag wird als Frankenbetrag pro Tonne verzollter und im Vorjahr eingeführter Früchte, Gemüse und Kartoffeln berechnet. Die Zahlen stammen vom zuständigen Bundesamt (BA für Landwirtschaft BLW oder BA für Zoll- und Grenzschutz BAZG) und beziehen sich auf die jeweils gültige Unternehmensnummer (UID, GEB-Nr.).

4.2 Die Produkte werden in vier Klassen wie folgt aufgeteilt:

- a) Klasse 1: Bewilligungspflichtige Gemüse
- b) Klasse 2: Bewilligungspflichtige Früchte
- c) Klasse 3: Kartoffeln
- d) Klasse 4: weitere Produkte aus Spezialkulturen

4.3 Der Betrag pro Klasse wird durch die Generalversammlung festgelegt.

4.4 Die Mitglieder erteilen der Geschäftsstelle die Vollmacht, die erforderlichen Daten für die Beitragserhebung bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

Art. 5 Sonderbeiträge

5.1 Sonderbeiträge können von den Produktgruppen, Fachzentren oder dem Verband zur Finanzierung von kostenwirksamen Sonderaufgaben oder zur Äufnung spezifischer Fonds erhoben werden. Derart erhobene Sonderbeiträge dürfen ausschliesslich zweckgebunden verwendet werden.

5.2 Einzelheiten und Modalitäten dieser Beiträge werden ad hoc bei Bedarf festgelegt und durch die Vollversammlung der Produktgruppe oder im Falle des Verbandes durch die Generalversammlung SWISSCOFEL bewilligt. Die Bedingungen sind schriftlich festzuhalten und gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements

Art. 6 Passivmitglieder

6.1 Der Beitrag für ein Passivmitglied wird pauschal erhoben. Dabei wird grundsätzlich zwischen «normalen» Passivmitgliedern und «nicht gewinnorientierten» Passivmitgliedern (NGO's, gemeinnützige Organisationen, Behörden) unterschieden. Für letztere wird in der Regel ein reduzierter Beitrag festgelegt.

6.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin (inkl. Beitragshöhe).

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Basis der erfolgten Meldungen oder Einschätzungen jeweils spätestens 45 Tage nach der Generalversammlung.

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Reglements unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung gemäss Art. 10, Ziffer 6 der Statuten.

Reglement und Änderungen beschlossen: Bern, 09.05.2023

Der Präsident:



Martin Farner

Der Direktor:



Christian Sohm

ANHANG I zum SWISSCOFEL Beitragsreglement

(revidiert 09.05.2023)

1. Allgemeiner Verbandsbeitrag (Art. 3 Beitragsreglement)

1.1 Beitragsbasis: Jährlicher Umsatz zu Netto-Verkaufspreisen in CHF mit Gemüsen, Früchten, Kartoffeln, küchenfertigen Produkten sowie mit Produkten aus weiteren Spezialkulturen (exkl. Tauschgebinderkosten und MwSt.).

1.2 Erhebungsbasis: Selbstdeklaration des Mitglieds oder Einschätzung Geschäftsstelle.

1.3 Beitragshöhen der Handelsgruppen

a)	Detailhandel	0.0160 % vom Verkaufsumsatz
b)	Grosshandel	0.0282 % vom Verkaufsumsatz
c)	Küfe/Convenience	0.0300 % vom Verkaufsumsatz
d)	Setz Zwiebeln/andere SK	0.0300 % vom Verkaufsumsatz

1.4 Definitionen der Handelsgruppen

a) Detailhandel: Verkaufsumsätze, welche direkt mit dem Endverbraucher erzielt werden (Direktverkauf ab Betrieb, Betrieb von Detailhandelsgeschäften und Marktständen, Gastronomiebelieferung).

b) Grosshandel: Verkaufsumsätze, welche nicht direkt an Endverbraucher gehen. Explizit dazu gehören Umsätze mit dem Detailhandel, andere Grosshändler, Grossverteiler, Discounter, Verarbeitungsbetriebe, Marktfahrer oder Hofläden (nicht eigene).

c) Küfe-Convenience: sämtliche Umsätze mit küchenfertigen Produkten, welche als küchen- oder verzehrfertig vermarktet werden. Aktivitäten, welche nicht unter spezifischen hygienischen Bedingungen (Hygienezonen) geschehen, gelten nicht als küchenfertige Verarbeitung (z. Bsp. Waschen von Kartoffeln, Schneiden von Stangenlauch oder Suppengemüsen etc.).

d) Setz Zwiebeln/andere SK: Umsätze werden nicht bei den Mitgliedern erhoben, sondern durch eine Statistik beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eruiert.

1.5 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 300.— pro Mitglied und Jahr, wenn der rechnerische Beitrag auf Basis der jeweiligen Umsatzmeldung die Fr. 300.— nicht erreicht

1.6 Rabatte

- ... Rabatte für umsatzstarke Mitglieder können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt werden (Beitragsreglement Art. 3.3).
- ... Generelle Rabatte auf dem allgemeinen Verbandsbeitrag werden durch den Vorstand beantragt und durch die Generalversammlung genehmigt (Beitragsreglement Art. 3.4).

1.7 Mehrwertsteuer

Die Mitgliederbeiträge sind mehrwertsteuerpflichtig (Beitragssätze und Beispiele verstehen sich exkl. MwSt)

Änderungen beschlossen: Bern, 09.05.2023

Der Präsident:



Martin Farner

Der Direktor:



Christian Sohm

ANHANG II zum SWISSCOFEL Beitragsreglement

(revidiert 09.05.2023)

2. Importbeitrag

2.1 Beitragsbasis: Statuten (Art. 20), Beitragsreglement (Art. 4):
CHF pro Tonne auf firmeneigene GEB oder UID-Nr. im Vorjahr verzollte und eingeführte Früchte, Gemüse, Kartoffeln für die menschliche Ernährung sowie Spezialkulturen

2.2 Beitragshöhe: (differenziert nach Produktklassen)

Produktklasse 1: bewilligungspflichtige Gemüse

Tarif pro Tonne: Fr. 1.55/t

Produktklasse 2: bewilligungspflichtige Früchte

Tarif pro Tonne: Fr. 1.77/t

Produktklasse 3: Kartoffeln

Tarif pro Tonne: Fr. 1.60/t

Produktklasse 4: Spezialkulturen

Tarif pro Tonne: Tarif gemäss Aufwand

Änderungen beschlossen: Bern, 09.05.2023

Der Präsident:



Martin Farner

Der Direktor:



Christian Sohm

ANHANG III zum SWISSCOFEL Beitragsreglement

(revidiert 09.05.2023)

3. Beitrag für Passivmitglieder

3.1 Beitragsbasis: Statuten Art. 4 sowie Beitragsreglement Art. 6
Der Beitrag wird dem Vorstand auf Antrag des Direktors/der Direktorin festgelegt

3.2 Beitragshöhe: (differenziert nach Art des Passivmitglieds)

Juristische Personen und Einzelfirmen mit Gewinnorientierung

Mindestens Fr. 500.00/Jahr

Gemeinnützige Unternehmen, andere Verbände (NGO's, Tafeln etc.)

Mindestens Fr. 250.00/ Jahr

Innovative Start-Ups mit Branchenbezug

Mindestens Fr. 250.00 / Jahr

Maximal für 3 Jahre, dann wie ein wirtschaftliches Subjekt

Änderungen beschlossen: Bern, 09.05.2023

Der Präsident:



Martin Farner

Der Direktor:



Christian Sohm